

Amtliche Mitteilungen

Datum 04. August 2014

Nr. 81/2014

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den**

M.A. Internationale Kulturhistorische Studien

**der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

**Prüfungsordnung
für den
M.A. Internationale Kulturhistorische Studien
der
Universität Siegen
Vom 01. August 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 3 Art und Ziele des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufnahme des Studiums
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Modulabschluss und Studienleistungen
- § 9 Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung
- § 10 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Modulnoten
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 16 Masterprüfung
- § 17 Voraussetzung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Verteidigung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit
- § 23 Abschluss des „Master of Arts“-Studiengangs Internationale Kulturhistorische Studien
- § 24 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss
- § 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
- § 26 Urkunde
- § 27 Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit des Masterabschlusses, Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Anwendung
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den „Master of Arts“-Studiengang Internationale Kulturhistorische Studien an den Fachbereichen 1, 3 und 4 der Universität Siegen. Das Studium ist in Teilzeit und Vollzeit möglich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den M.A. Internationale Kulturhistorische Studien ist ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in einem der beteiligten Fächer – Geschichte, Philosophie, Theologie, Kunst(geschichte), Musik(wissenschaften), Anglistik/Amerikanistik, Germanistik und Romanistik – oder in einem benachbarten Studienfach, der mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. B nach ECTS) bewertet wurde.
- (2) Für das Studium des M.A. Internationale Kulturhistorische Studien müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. Dabei kann es sich um Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder einer modernen und einer klassischen Fremdsprache handeln. Die Kenntnisse in der modernen Sprache sollten mindestens dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweise gelten die entsprechenden Schulzeugnisse oder Abschlüsse von Sprachkursen. Die Kenntnisse der klassischen Sprachen sollten dem Niveau des Lektürekurses an der Universität Siegen zur Vorbereitung auf das Latinum bzw. dem Niveau des Kurses Altgriechisch II entsprechen.
- (3) Für den Zugang zum Teilzeitstudium ist ein entsprechender Nachweis über die Berufstätigkeit oder Elternschaft erforderlich.

§ 3

Art und Ziele des Studiengangs

- (1) Der „Master of Arts“-Studiengang Internationale Kulturhistorische Studien ist ein interdisziplinärer und forschungsorientierter Graduiertenstudiengang unter Beteiligung der Fachbereiche 1, 3 und 4 der Universität Siegen. An dem Studiengang sind die folgenden Fächer beteiligt: Geschichte, Philosophie, Ev. Theologie, Kath. Theologie (Fachbereich 1), Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik (Fachbereich 3), Kunst(geschichte) und Musikwissenschaft (Fachbereich 4). Die Koordination des Studiengangs wird vom Fachbereich 1 getragen.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden einen umfassenden und breit gefächerten Einblick in verschiedene kulturhistorische Forschungsbereiche und Fragestellungen vermitteln. Dabei sollen die Studierenden zur Analyse und Interpretation unterschiedlicher und komplexer kultureller, historischer und sozialer Entwicklungen und Prozesse befähigt werden.
- (3) Der Studiengang ermöglicht den Studierenden, die vielfältigen Blickwinkel und kulturhistorischen Ansätze verschiedener geisteswissenschaftlicher Disziplinen kennenzulernen. Durch eine Spezialisierung auf bestimmte Epochen können die Studierenden darüber hinaus Schwerpunkte herausbilden.
- (4) Die verschiedenen Wahlmöglichkeiten im Fachstudienbereich bieten den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität und die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung nach persönlicher Neigung und beruflicher Zielsetzung.
- (5) Die Integrierung eines optionalen Auslandssemesters trägt dem zentralen Stellenwert der Internationalisierung in Forschung und Lehre an den beteiligten Fachbereichen Rechnung. Das Auslandssemester soll den fachwissenschaftlichen und persönlichen Austausch über Ländergrenzen hinweg fördern und zur Herausbildung interkultureller Kompetenzen beitragen.
- (6) Der Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien befähigt Absolventinnen und Absolventen zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion.

- (7) Der Studiengang befähigt aufgrund der Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung zu verantwortlichen Tätigkeiten in u. a. den folgenden Tätigkeitsfeldern: Internationale und nationale Einrichtungen im Kulturbereich; Lehrtätigkeiten (öffentliche und private Bildungsträger, Unternehmen); Referentenstellen bei Beraterstäben und Generalsekretariaten von Stiftungen sowie anderen privatrechtlichen Organisationen; internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art; Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation; privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen; öffentliche Verwaltung; national und international operierende Unternehmen; Bildung und Weiterbildung; Wissenschaft und Forschung.
- (8) Ziel des Teilzeitstudiums ist es, berufstätigen Studierenden sowie Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 4

Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang umfasst ein Integriertes Modul (IM), sieben Epochenmodule (EM), ein freies Wahlpflichtmodul (WM) und ein Masterarbeitsmodul (MM). Insgesamt hat das Studium einen Umfang von 120 Kreditpunkten.
- (2) Der Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien ist in zwei Studienjahre unterteilt. Nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan (vgl. Studienordnung § 8) umfassen beide Studienjahre jeweils 60 Kreditpunkte, von denen im zweiten Studienjahr 24 Kreditpunkte auf die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit entfallen. Im Teilzeitstudium verdoppelt sich die Studienstruktur.

§ 5

Akademischer Grad

Nach Abschluss des Masterstudiengangs Internationale Kulturhistorische Studien wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Universität Siegen der Grad eines „Master of Arts“ in Internationalen Kulturhistorischen Studien verliehen.

§ 6

Regelstudienzeit, Umfang und Aufnahme des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende. Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Es müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erworben werden.
- (2) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen.
- (3) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Die Studierenden haben insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. Die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) wird ebenso gewährleistet wie die Fristverlängerung durch Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Die Studienmodule setzen sich aus verschiedenen Modulelementen zusammen, die systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängen.
- (2) Der Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die sich wie folgt verteilen:
1 Integriertes Modul, bestehend aus 4 Modulelementen IM 1, IM 2, IM 3 und IM 4, wobei sich IM 1 wiederum in zwei Elemente IM 1.1 und IM 1.2 unterteilt,
7 Epochenmodule EM 1 – EM 7, bestehend jeweils aus 5 Modulelementen,
1 freies Wahlpflichtmodul WM, bestehend aus 3 Modulelementen,
1 Masterarbeitsmodul MM, bestehend aus 2 Modulelementen.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen zählen das Integrierte Modul IM sowie das Masterarbeitsmodul MM. Die übrigen Module sind Wahlpflichtmodule.
- (4) Eine Übersicht über die Module und Modulelemente sowie über das Regelprogramm des Masterstudiengangs Internationale Kulturhistorische Studien finden sich in der Studienordnung des Studiengangs in den §§ 5 und 6.

§ 8

Modulabschluss und Studienleistungen

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die für das Modul vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden.
- (2) In allen Modulen müssen von den Studierenden Studienleistungen erbracht werden. Die in IM 3 (Archiv-, Theorie- und Projektarbeit) und IM 4 (Forschungskolloquium/Präsentation der Thesen für die Masterarbeit) erbrachten Studienleistungen werden nicht benotet. Alle übrigen Studienleistungen werden benotet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Modulelementes setzt eine erfolgreiche Studienleistung für das jeweilige Modulelement voraus. Erfolgreich ist die Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Studienleistung ist eine Einzelleistung. Wird die Leistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss die Leistung der/des Studierenden dieser/diesem individuell zuzuordnen sein.
- (4) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Klausur, Kurzreferat, Referat, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Thesenpapier, wissenschaftlicher Essay, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, Projektbericht oder andere äquivalente Leistungen. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studentinnen und Studenten darüber, in welcher Form die Studienleistung erbracht werden muss.
- (5) Einzelleistungen zu einzelnen Modulelementen werden in der Regel durch die jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, wobei sich die Einzelleistung in der Regel auf den Inhalt zu einem Modulelement bezieht.
- (6) Studienleistungen, die nicht erfolgreich erbracht wurden, können zweimal wiederholt werden, wobei die Art der Studienleistung variieren kann, jedoch der ursprünglich verlangten Leistung äquivalent sein muss.
- (7) Wird die Studienleistung auch im 2. Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist das gesamte Modul nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die Studentin oder der Student noch das oder die alternative(n) Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

§ 9

Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
 - durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in der Regel mittels einer Anwesenheitsliste festgehalten wird,
 - durch eine Studienleistung für das Modulelement, die mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Mögliche Formen der Leistungserbringung sind: Referat, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, schriftliche Hausarbeit, wissenschaftlicher Essay, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, Projektbericht oder andere äquivalente Leistungen.
- (3) Die Anzahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module ist wie folgt geregelt:
 - Im Integrierten Modul IM werden insgesamt 15 KP vergeben. In den Modulelementen IM 1 (IM 1.1 und/oder IM 1.2), IM 2 und IM 3 werden jeweils 3 KP vergeben. In IM 4 werden 6 KP vergeben. Die in IM 3 und IM 4 erbrachten Studienleistungen werden nicht benotet.
 - Aus den Epochenmodulen EM 1 (800 v. Chr.-500 n. Chr. (Antike)) bis EM 7 (1914-Gegenwart (Moderne/Postmoderne)) sind jeweils 3 Module zu studieren. Dabei muss eines der drei Epochenmodule in der Zeit vor 1750 angesiedelt sein. Pro Epochenmodul werden 24 Kreditpunkte vergeben, die sich auf fünf Modulelemente verteilen. In drei der Modulelemente müssen 6 KP erworben werden, in den zwei weiteren Modulelementen 3 KP. Die mit 6 KP belegten Module müssen in drei unterschiedlichen Fächern belegt werden.
 - Im freien Wahlpflichtmodul werden 9 Kreditpunkte vergeben, die sich in der Regel auf drei Lehrveranstaltungen verteilen.
 - Im Masterarbeitsmodul MM werden 24 Kreditpunkte vergeben. 22 Kreditpunkte entfallen auf die Masterarbeit (MM 1); 2 weitere Kreditpunkte werden für die Verteidigung der Masterarbeit (MM 2) vergeben.

§ 10

Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulgesamtnote, jedes Modulelement mit einer Einzelnote bewertet. Eine Ausnahme bilden die Studienleistungen aus den Modulelementen IM 3 und IM 4; diese werden nicht benotet.
- (2) Die Modulnoten der Epochenmodule (EM) sowie des Wahlpflichtmoduls (WM) ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulelemente. Gleiches gilt für das Integrierte Modul IM. In diesem Modul wird, da die Modulelemente IM 3 und IM 4 unbenotet bleiben, die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Modulelemente IM 1 und IM 2 gebildet. Die Modulendnote für das Masterarbeitsmodul (MM) setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit. Die Noten des Masterarbeitsmoduls MM gehen gewichtet in die Endnote ein: die Masterarbeit dreifach, die Verteidigung der Masterarbeit 1,5-fach.
- (3) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt.
Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3=	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	ungenügend	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Leistung, die mit 4,3 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen „Master of Arts“-Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Internationale Kulturhistorische Studien an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die beteiligten Fächer der Fachbereiche 1, 3 und 4 der Universität Siegen teilnehmen
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Masterprüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterabschlussprüfung im Studiengang Internationale Kulturhistorische Studien und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der Fachbereiche 1 und 3 für die Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch- wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt Protokoll. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden, die bzw. der die am Studiengang beteiligten Fächer an den Fachbereichen 1, 3 und 4 der Universität Siegen vertritt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer ist zugleich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Masterarbeit und stellt entsprechend den Regelungen von § 18 Abs. 2 das Thema für die Masterarbeit.
- (4) Entsprechend den Regelungen von § 18 Abs. 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von der Erbringung von Einzelleistungen, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Masterarbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen studienbegleitenden Leistungsnachweis oder die Masterprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 16

Masterprüfung

- (1) Der Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Internationalen Kulturhistorischen Studien setzt das Bestehen der Masterprüfung (Masterarbeitsmodul MM) voraus.
- (2) Die Masterprüfung (Masterarbeitsmodul MM) besteht aus der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit im Anschluss an die Masterarbeit, sofern diese mit mindestens der Note

ausreichend (4,0) bewertet und angenommen worden ist.

§ 17

Voraussetzung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den Studiengang Internationale Kulturhistorische Studien eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist und an der Universität Siegen mindestens das zweite Studienjahr (im Teilzeitmodus das dritte und vierte Jahr) des Masterstudiengangs ordnungsgemäß studiert hat und wer während des Studiums des Studiengangs Internationale Kulturhistorische Studien insgesamt 96 KP, davon 15 KP im Integrierten Modul, 72 KP in den Epochenmodulen, 9 KP im freien Wahlpflichtmodul erworben hat.
 - Als Ausnahmeregelung darf die Studentin oder der Student im vierten bzw. achten Semester einen Leistungsnachweis parallel zur Master-Arbeit erbringen.
 - Wurde das Studium Internationale Kulturhistorische Studien in Siegen erst im zweiten Studienjahr aufgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob gemäß § 11 über die Anrechnung von Studienleistungen die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 gegeben sind.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung,
 - der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 18

Masterarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Masterarbeit zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme im Bereich der Internationalen Kulturhistorische Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Anteil der Masterarbeit am Studiengang beträgt 22 Kreditpunkte.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Masterarbeit, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema zu stellen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die bzw. der die am Studiengang beteiligten Fächer der Fachbereiche 1, 3 und 4 der Universität Siegen vertritt. Die Kandidatin und der Kandidat haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin, des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Datum der Ausgabe des Themas für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt in der Regel vier Monate, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Feldforschungen und Archivarbeiten sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit werden nach Beratung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter über das Thema durch die Erstgutachterin bzw. durch den Erstgutachter gestellt. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten

werden kann. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; im Wiederholungsfall nach § 20 Abs. 1 kann diese Regel von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen und historischen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Maßgabe der §§ 10 und 18 begutachtet und bewertet. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll die Professorin oder der Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die oder der die Arbeit angeregt hat. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Masterprüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen nicht ausreichend (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Masterprüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens ausreichend (4,0) sein müssen. Spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Begutachtungsfrist teilt die oder der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit, ob die Masterarbeit angenommen ist und die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung bzw. zur Verteidigung der Arbeit zugelassen wird.
- (4) Für die Benotung der Masterarbeit sind Noten nach den Definitionen von § 10 Abs. 2 zu vergeben.

§ 20

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Masterarbeit ein Mal wiederholt werden.
- (2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen

schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann.

- (3) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Zur Verteidigung der Masterarbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die bzw. der 118 KP nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erhalten hat, worin eingeschlossen ist, dass die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit hat in der Regel innerhalb von höchstens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses, dass die Masterarbeit angenommen und die Kandidatin oder der Kandidat zur Verteidigung der Masterarbeit zugelassen ist, stattzufinden.
- (3) Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt im Beisein einer Prüferin oder eines Prüfers sowie in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers in Form einer mündlichen Einzelprüfung. Die Verteidigung der Masterarbeit erstreckt sich auf das Gebiet der Internationalen Kulturhistorischen Studien nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Internationale Kulturhistorische Studien an den Fachbereichen 1, 3 und 4 der Universität Siegen.
- (4) Die Verteidigung der Masterarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Masterarbeit und die fachgerechte Darlegung und Präsentation der Forschungsergebnisse.
- (5) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs. 2 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung der Masterarbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Verteidigung wird im Beisein der Beisitzerin oder des Beisitzers von der Prüferin oder dem Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.
- (7) Für die Öffentlichkeit der Verteidigung der Masterarbeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich ebenfalls der Verteidigung der Masterarbeit unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 22

Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Verteidigung der Masterarbeit und die damit verbundene Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er diese noch einmal innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regeln von § 21.

§ 23

Abschluss des „Master of Arts“-Studiengangs Internationale Kulturhistorische Studien

- (1) Der Studiengang Internationale Kulturhistorische Studien ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student 120 KP akkumuliert hat, was voraussetzt, dass sie oder er die Masterarbeit sowie die Verteidigung der Masterarbeit mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von 120 KP setzt sich nach dem Kreditpunktesystem zusammen, das in § 9 näher erläutert ist. Eingeschlossen hierin ist die bestandene Masterprüfung.

§ 24

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss

- (1) In die Gesamtnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten (für die Bildung der Modulnoten siehe § 10 Abs. 2) gewichtet nach Kreditpunkten ein.
- (2) Die sechs Modulnoten gehen mit folgendem Anteilverhältnis in die Gesamtnote ein:
 - Die drei zu absolvierenden Epochenmodule und das Masterarbeitsmodul gehen jeweils zu 20 Prozent in die Gesamtnote für den Masterabschluss ein.
 - Der Anteil des Integrierten Moduls an der Gesamtnote beträgt 12 Prozent, der Anteil des freien Wahlpflichtmoduls beträgt 8 Prozent.

MA-GESAMTNOTE	ANTEIL
Epochenmodul A	20 %
Epochenmodul B	20 %
Epochenmodul C	20 %
Integriertes Modul	12 %
Wahlpflichtmodul	8 %
Masterarbeitsmodul	20 %

- (3) Bei der Notengebung für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:
 - bei einem Mittel bis 1,5: sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5: gut
 - über 2,5 bis 3,5: befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0: ausreichend
 - über 4,0: nicht ausreichend

§ 25

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Masterstudium Internationale Kulturhistorische Studien erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung und damit dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) Für das Abschlusszeugnis und Bescheinigungen des „Master of Arts“-Studiengangs Internationale Kulturhistorische Studien werden die Modulnoten einzeln ausgewiesen.
- (3) Die Modulnoten werden im Abschlusszeugnis und Bescheinigungen in ihrer definatorisch-sprachlichen Form ausgedrückt und in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen.
- (4) Das Thema und die Note der Masterarbeit werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (6) Im Abschlusszeugnis und in den Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-GRADE	STATISTISCHE VERTEILUNG	ECTS-DEFINITION	DEUTSCHE ÜBERSETZUNG
A	Die besten 10 %	Excellent	Hervorragend
B	die nächsten 25 %	Very good	Sehr gut
C	Die nächsten 30 %	Good	Gut
D	Die nächsten 25 %	Satisfactory	Befriedigend
E	Die nächsten 10 %	Sufficient	ausreichend

- (7) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Masterstudium Internationale Kulturhistorische Studien wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium Internationale Kulturhistorische Studien endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie oder er vor Abschluss der Masterprüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt und erkennen lässt, dass das Masterstudium insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 26 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeteten Masterstudiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ in Internationalen Kulturhistorischen Studien gemäß § 5 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet, an dem die Masterarbeit absolviert wurde und mit dem Siegel des Fachbereichs 1 versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Masterstudiengangs Internationale Kulturhistorische Studien wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen nach dem Muster von § 24 Abs. 3.

§ 28

Ungültigkeit des Masterabschlusses, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Grad „Master of Arts“ abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

§ 30

Anwendung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2009/10 erstmalig für den „Master of Arts“-Studiengang Internationale Kulturhistorische Studien an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 und 3 vom 06. Mai 2009.

Siegen, den 01. August 2014

Der Rektor
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)